

1. Satzung vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie im Verlässlichen Halbtage (VHT) im Primarbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 19. Februar 2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der derzeit gültigen Fassung vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) in der derzeit gültigen Fassung und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 (Beitragspflicht, Beitragspflichtige) wird Absatz 3 wie folgt neugefasst:

- (3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell). Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 5 (Beitragshöhe) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages richtet sich mit dem nach §§ 7 und 8 ermittelten Einkommen für die *Offene Ganztagschule (OGS)* nach folgenden Einkommensgruppen:

Stufe	Einkommensgrenze	Beitrag in €
1	bis 12.500,00 €	11,00 €
2	bis 25.000,00 €	22,00 €
3	bis 37.500,00 €	44,00 €
4	bis 50.000,00 €	66,00 €
5	bis 65.000,00 €	99,00 €
6	bis 80.000,00 €	132,00 €
7	bis 95.000,00 €	165,00 €
8	über 95.000,00 €	198,00 €

- (2) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) oder dem Zwölften Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.
- (3) Für Kinder in Vollzeitpflege nach §§ 33 und 34 SGB VIII sind für die OGS Elternbeiträge in Höhe der Einkommensstufe 2 von den Pflegeeltern zu zahlen, es sei denn, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1. Im Verlässlichen Halbtag wird für Kinder in Vollzeitpflege der hälftige Beitrag erhoben.
- (4) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages für den *Verlässlichen Halbtag (VHT)* beträgt einkommensunabhängig 45,00 € für das erste Kind. Die Geschwisterermäßigung gemäß § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) Zusätzlich zu den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Tagen wird auch im Verlässlichen Halbtag (VHT) eine Ferienbetreuung angeboten. Diese ist nicht im monatlichen Beitrag nach Absatz 5 enthalten. Hierfür erhebt die Wallfahrtsstadt Kvelaer einen Zusatzbeitrag in Höhe von 50,00 € je Kind und Ferienwoche. Es können keine einzelnen Tage gebucht werden, sondern nur ganze Ferienwochen. Über die gebuchte Ferienbetreuung ergeht ein separater Bescheid.

Artikel 3

In § 7 (Einkommen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet.

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

Kevelaer, den 20. Dezember 2023

gez. Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie im Verlässlichen Halbtage (VHT) im Primarbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 19. Februar 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 20. Dezember 2023

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler